

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rudolf Henrichsmeyer formaplan GmbH & Co. KG, Stand: Oktober 2019

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen. Unser Schweigen bedeutet stets Ablehnung der Bedingungen des Lieferanten.
3. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

§ 2 Lieferung und Versand

1. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns in Textform erteilt oder bestätigt werden. Der Schriftwechsel ist mit unserer Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit unseren technischen Stellen oder sonstigen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollten, die im Vertrag festgelegte Punkte -insbesondere Eignungs-, Funktions- und Leistungsgarantie- verändern, der ausdrücklichen Bestätigung in Textform durch unsere Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag. Bei von uns gewünschten technischen Änderungen bzw. Erweiterungen nach Auftragserteilung, die einen Mehrpreis bedingen, ist unserer Einkaufsabteilung rechtzeitig ein Kostenvoranschlag einzureichen. Für Mehrkosten, die von uns nicht schriftlich anerkannt wurden, kommen wir nicht auf.
2. Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen sind nur zulässig, wenn dies vereinbart ist. Andernfalls behalten wir uns die Geltendmachung unserer vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche vor.
3. Nicht bestellungsgemäß gelieferte Ware kann unfrankiert zurückgesandt werden.
4. Der Lieferant hat unsere Versandvorschriften einzuhalten. Allen Sendungen sind Packzettel und Versandpapiere beizufügen. Auf den Versandformularen müssen sämtliche Einzelteile, Gewicht, Maße, Art.-Nr., Trennpläne (sofern diese der Bestellung zugrunde liegen) usw. aufgeführt und unsere Bestell-Nummer/ Bestelldatum angegeben sein. Lieferungen ohne ausreichende Begleitpapiere werden in der Behandlung und Bezahlung zurückgestellt. In allen Zuschriften und Rechnungen sind unsere Bestell- und Artikelnummern anzugeben.

5. Durch die Verpackung ist sicherzustellen, dass Transportschäden an der Ware vermieden werden.
6. Die Gefahr der Versendung trägt der Lieferant. Bei reinen Warenlieferungen geht die Gefahr erst auf uns über, wenn eine von uns bevollmächtigte Stelle den Empfang quittiert hat. Maßgebend für die Berechnung sind bei Waggonladungen die bahnamtlichen Gewichte am Ankunftsort, bei LKW-Ladungen die Gewichte einer öffentlichen Waage. Der Lieferant verpflichtet sich, die für uns bestimmten Waren so anzufertigen, dass die Bahn oder die Spedition nicht berechtigt sind, Haftungen für Transportschäden abzulehnen.
7. Kosten des Transports einschließlich Verpackung, Versicherung und sämtliche Nebenkosten trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
8. Paletten, Kisten, Verschläge, Fässer, Kannen und ähnliche Verpackungsmittel werden auf Kosten des Lieferanten zurückgegeben. Sonstige Packmittel wie Kartonagen und dergleichen werden nicht zurückgesandt.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Vereinbarte Preise sind Höchstpreise ohne Rücksicht auf etwaige zwischen Auftragserteilung und Lieferung eingetretene Kostensteigerungen. Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung kommen uns zugute. In den vereinbarten Preisen sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, die Lieferung „frei Haus“, sowie Verpackung mit enthalten. Der vereinbarte Kaufpreis stellt lediglich den Nettopreis dar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen und von der Ware getrennt zu versenden. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Unvollständige, nicht prüffähige Rechnungen - insbesondere Rechnungen ohne Bestellnummer/ Bestelldatum/ Empfangsvermerk - senden wir zur Vervollständigung dem Lieferanten wieder zurück. Die Zahlungsfrist läuft erst nach Eingang der entsprechend vervollständigten Rechnung.
3. Bei Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarungen behalten wir uns die Anerkennung der berechneten Preise vor. In diesen Fällen kann die Lieferant nicht mehr als die üblichen Preise verlangen.
4. Vorauszahlungen und Nachnahmezahlungen werden von uns nicht geleistet.
5. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, zahlen wir gemäß den auf unseren Bestellformularen abgedruckten Bedingungen, ansonsten wie folgt: Rechnungen, die bis zum 31. des Monats bei uns eingehen, werden am 25. des Folgemonats beglichen. Als Rechnungseingang gilt das

Eingangsdatum der Rechnung in unserer Verwaltung. Wenn die Ware erst nach der Rechnung eingeht, so ist dieser Tag für die Bemessung des Zahlungszieles und einer etwa vereinbarten Skontofrist ausschlaggebend. Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

6. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

§ 4 Aufrechnung und Abtretung

1. Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

2. Wir sind berechtigt, mit und gegen Forderungen einschließlich Schadenersatzansprüchen aufzurechnen, die den Firmen Geha-Möbelwerke, Gebr. Henrichsmeyer GmbH & Co. KG und Rudolf Henrichsmeyer formaplan GmbH & Co. KG gegen den Lieferanten zustehen bzw. die dieser gegen eine der bezeichneten Firmen hat.

3. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 5 Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln.

2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, ähnliche Gegenstände und schriftliche Erläuterungen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig

3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben.

5. Wenn eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen wurde, hat diese Vorrang vor den vorstehenden Regelungen.

6. § 11 bleibt unberührt.

§ 6 Lieferfristen, Liefertermine

1. Die in den Bestellungen und Aufträgen genannten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Alle vereinbarten Liefertermine sind Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Ablieferung bei uns. Erst zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf uns über. Unsere Anlieferzeiten sind zu beachten.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von absehbaren Lieferfristüberschreitungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, die Gründe hierfür mitzuteilen sowie

nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.

3. Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

4. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Netto-Auftragswerts der jeweiligen Lieferung pro vollendetem Arbeitstag zu verlangen, höchstens jedoch 5 % des Netto-Auftragswerts. Wir sind berechtigt, uns die Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der betroffenen Ware vorzubehalten. Sonstige Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben unberührt. Die Schadensersatzpflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf etwaige Schadenspauschalen und Vertragsstrafen, die wir unserem Kunden aufgrund des Lieferverzugs des Lieferanten schulden, sofern wir den Lieferanten über die mit dem Kunden vereinbarte Schadenspauschale oder Vertragsstrafe informiert haben.

5. Betriebsstörungen jeder Art und sonstige Ursachen oder Ereignisse, die eine Einschränkung unseres Betriebes herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung bestehender Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz können hieraus nicht hergeleitet werden.

§ 7 Qualität und Abnahme

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die vereinbarten technischen Daten und die sonstige Beschaffenheitsvereinbarung, die anerkannten Regeln der Technik, sämtliche einschlägigen Umweltvorschriften – insbesondere im Hinblick auf Schadstoffe und Grenzwerte - und die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2. Über geplante technische Änderungen (=Materialeinsatz, Konstruktionsänderungen) der von uns bestellten Waren (insbes. bei Fertigungsmaterial) hat uns der Lieferant rechtzeitig zu informieren. Wir behalten uns in diesem Fall vor, aus vernünftigen Gründen entsprechende Änderungen abzulehnen oder mit dem Lieferanten in neue Verhandlungen zu treten.

3. Die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung der Ware und zur unverzüglichen Mängelrüge erlässt uns der Lieferant. Die Untersuchung darf bis fünf Arbeitstage nach der Lieferung erfolgen, die Mängelrüge bis fünf Arbeitstage nach Feststellung, wobei die Absendung innerhalb dieser Frist genügt. Mängel, die bei einer Durchschnittskontrolle nicht gefunden werden, können nach erfolgter Feststellung beanstandet werden. Der Einwand nicht rechtzeitiger Mängelrüge ist deshalb ausgeschlossen.

4. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die in unserem Wareneingang ermittelten Werte verbindlich.

5. Ist Lieferung unmittelbar an einen Dritten vereinbart, so führt dieser Dritte bei Lieferung an ihn die Warenprüfung im

Sinne des § 7 Abs. 3 durch. Hierdurch wird unsere Wareneingangsprüfung ersetzt.

6. Werden die vom Lieferanten zugesagten Leistungsdaten und Eigenschaften zu liefernder Maschinen und Anlagen nicht erreicht, so hat er auf seine Kosten, und zwar mit unserem Einvernehmen, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, erforderlichenfalls auch Umbauten vorzunehmen, bis die komplette Maschine/Anlage die vereinbarten Leistungsdaten und Eigenschaften auf Dauer erreicht. Führen die Umbaumaßnahmen nicht innerhalb angemessener Frist zu den vereinbarten Werten der Maschine/Anlage oder kommt der Lieferant seiner Nachbesserungspflicht nicht innerhalb angemessener Frist nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Maschine/Anlage zur Verfügung zu stellen und Ersatz des erwachsenen und erwachsenden Schadens zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant sämtliche uns entstandenen und entstehenden Vermögensschäden zu ersetzen. Es steht uns frei, die Maschine/Anlage trotzdem zu übernehmen. Voraussetzung ist jedoch, dass bezüglich der Wertminderung eine Einigung erzielt wird.

§ 8 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns im vollen Umfang zu. Insbesondere hat der Lieferant nach unserer Wahl kostenlosen Ersatz zu leisten oder den Mangel kostenlos zu beseitigen (einschl. Nebenkosten, z.B. Frachten). In dringenden Fällen sind wir – nach Rücksprache mit dem Lieferanten – berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadenersatz in voller Höhe und des Minderungsrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen vor. § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Kleinere Mängel können wir im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Mitteilung selbst beseitigen und die Aufwendungen dem Lieferanten belasten, ohne dass hier durch dessen Gewährleistungspflicht berührt wird. Über Art und Umfang dieser Mängel und der ausgeführten Instandsetzungsarbeiten erhält der Lieferant einen Bericht. Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder unzumutbar, so bleibt das Recht auf Wandlung oder Minderung unberührt. Bei Fertigungsmaterialien - wie z.B. Trägerplatten, Folien, Leimen, Lacken, Beschlägen usw. - behalten wir uns ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für Folgeschäden vor.

3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Lieferung. Bei Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungs- und (wenn vereinbart) Garantiefrist mit dem Tage der Inbetriebnahme. Werden bei der Inbetriebnahme Mängel festgestellt, so beginnt die Frist erst

mit dem Tage, an dem die endgültige Abnahme der Maschine oder Anlage von uns schriftlich erklärt wird. Die Verjährung wird auch dadurch gehemmt, dass wir dem Lieferanten einen Mangel anzeigen. Die Hemmung endet in diesem Fall mit der vollständigen Beseitigung des Mangels oder wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert, und die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

4. Für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu, es sei denn, der Lieferant hat erkennbar nur aus Kulanz oder zur Vermeidung einer Streitigkeit neu geliefert.

5. Der Lieferant räumt uns das Recht ein, uns gelieferte Ware, Maschinen und Anlagen durch einen von uns zu bestellenden Sachverständigen dahingehend überprüfen zu lassen, dass die Lieferung dem erteilten Auftrag und den getroffenen Vereinbarungen voll und ganz entspricht. Gibt die Lieferung zu Beanstandungen Anlass, gehen auch die Kosten des Sachverständigen zu Lasten des Lieferanten.

§ 9 Haftung für Schäden

1. Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Soweit der Lieferant für einen Fehler im Sinne des Produkthaftungsrechts verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dieser Freistellungsanspruch erstreckt sich auch auf Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferant - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung und eine Produkthaftpflichtversicherung in jeweils angemessener Höhe zu unterhalten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10 Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant sichert zu, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2. Sofern wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder

Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

5. Der Lieferant wird unaufgefordert die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

§ 11 Informationen und Daten

1. Modelle, Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Matrizen, Schablonen, Werkzeuge, Herstellungsvorschriften und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, sind mit der Sorgfalt eines Kaufmanns aufzubewahren und nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben.

2. Abs. 1 gilt gleichermaßen für Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen und Maschinen, die vom Lieferanten zwecks Fertigung der von uns bestellten Waren hergestellt und von uns vergütet worden sind. Derartige Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen und Maschinen gehen mit Zahlung der Vergütung – gegebenenfalls anteilig – in unser Eigentum über. Ebenso behalten wir uns alle Rechte an nach unseren Angaben gefertigten Zeichnungen vor.

§ 12 Datenschutz

Mitgeteilte personenbezogene Daten werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der DSGVO auftragsbezogen gespeichert und genutzt. Weitere Datenschutzinformationen über Ihre Rechte und die Datenverarbeitung erhalten Sie unter folgendem Link http://www.formaplan.de/fileadmin/files/pdf/geschaeftpartner_dsgvo.pdf

§ 13 Haftungsausschluss

Wir und unsere Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden des Lieferanten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, gilt der Haftungsausschluss ebenfalls nicht.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn eine sonstige vertragliche Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar ist oder wird. Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren sonstigen vertraglichen Vereinbarung gilt eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen oder undurchführbaren im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst gleichkommt.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie sonstiger vertraglicher Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Auch die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der Textform.

3. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hövelhof. Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist Delbrück, wenn der Lieferant Vollkaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen. Ist der Lieferant nicht Vollkaufmann, gilt die Gerichtsstandsvereinbarung nur für den Fall, dass der Lieferant nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für den Fall, dass der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Der Lieferant hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.